



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 12. September 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Prüfung eines Verbots von Strafzinsen für Kleinsparer**

BEZUG Ihr Antrag vom 23. August 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10192**

DOK **2019/0771214**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 23. August 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen nachfolgenden Antrag nach dem IFG:

Sie bitten um „*Dokumente, aus dem Auftragsnehmer, -datum und -ursache der Prüfung eines Verbots von Strafzinsen für Kleinsparer hervorgeht.*“

Dabei nehmen Sie Bezug auf einen Artikel im Spiegel Online vom 22. August 2019 mit dem Titel „Scholz prüft mögliches Verbot von Strafzinsen für Kleinsparer“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Im BMF wird zurzeit geprüft, ob es rechtlich möglich ist, Kleinsparer vor Negativzinsen zu schützen. Diese Prüfung beinhaltet komplexe verfassungsrechtliche Fragen und erfordert eine Abstimmung mit den anderen zuständigen Ministerien. Aktuell dauert diese Prüfung noch an. Die Prüfung erfolgt im BMF, es ist kein Auftrag an externe Auftragnehmer erteilt worden. Dementsprechend gibt es auch keine Dokumente, in der solche „*Auftragsnehmer, -datum und -ursache der Prüfung*“ erfasst wären.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis, wenn zu den aktuellen Beratungen keine Mitteilungen erfolgen: Denn einer solchen Information stünden hier die Ausschlussgründe des § 3 Nummer 3b IFG entgegen, wodurch ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen ist, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden (§ 3 Nummer 3b IFG). Das wäre hier der Fall.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.